



August 2006

Straßenreinigung

Liebe Henstedt-Ulzburgerinnen, liebe Henstedt-Ulzburger,

wir alle wollen eine saubere Gemeinde, für uns selbst aber auch für unsere Besucher. Um dieses zu gewährleisten, muss jeder -die Gemeinde ebenso wie die Einwohnerinnen und Einwohner- einen Beitrag leisten.

Die Pflichten zur Straßenreinigung und auch ihr Umfang sind in der **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg** vom 19.06.2003 geregelt. Für einen schnellen Überblick haben wir Ihnen dieses Informationsblatt zusammengestellt.

- **Wer muss reinigen?**

Jeder Grundstückseigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte (z.B. Erbbauberechtigte) ist in der Frontlänge seines anliegenden Grundstückes reinigungspflichtig. Die Beauftragung der Mieter oder sonstiger Personen entbindet den Eigentümer nicht von dieser Pflicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

- **Was muss wie oft gereinigt werden?**

Grundsätzlich müssen alle Straßenteile wie Gehwege, Rinnsteine, Fahrbahnen, die Mischverkehrsflächen in den verkehrsberuhigten Bereichen, Hydranten und Hydrantenschilder sowie die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen gereinigt werden. Das beinhaltet die Säuberung dieser Flächen einschließlich der Beseitigung von Laub und wild wachsenden Kräutern.

Lediglich in den etwas stärker befahrenen Straßen besteht keine Reinigungspflicht für die Fahrbahnen, in den Hauptverkehrsstraßen keine Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und die Rinnsteine. In welche dieser drei Kategorien Ihr Grundstück eingestuft ist, ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung.

Die Reinigung muss bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat erfolgen.

- **Gilt das auch im Winter?**

Auch im Winter ist die Straßenreinigung vorzunehmen. Bei Schnee sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen. In den verkehrsberuhigten Bereichen ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der Grundstücksgrenze, von Schnee

frei zu halten. Besonders gefährlichen Stellen (Rampen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken) sowie die Fußgängerüberwege sind bei Schnee und Eisglätte -wenn nötig auch wiederholend- zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wo ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen der Fußgänger entsprechender Streifen der Fahrbahn.

- **Was gibt es sonst noch zu beachten?**

Über die Vorschriften der Straßenreinigung hinaus sind nach den straßenverkehrsrechtlichen und nach den wegrechtlichen Vorschriften die öffentlichen Verkehrsflächen ohne Einschränkung von Gegenständen und Anpflanzungen frei zu halten.

Dafür ist es erforderlich, **Anpflanzungen** auf Grundstücken regelmäßig soweit **zurück zu schneiden**, dass Äste, Zweige und Bodendecker nicht in die Verkehrsfläche hineinragen können. Die lichte Höhe muss bei Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, bei Fahrbahnen mindestens 4,50 m betragen. Beim Zurückschneiden sollten Grundstückbesitzer bedenken, dass nasse oder mit Schnee bedeckte Zweige tiefer hängen als trockene.

Welche Folgen kann die Nichtbeachtung der Straßenreinigung haben?

Wird die Gesundheit oder das Eigentum anderer durch die Vernachlässigung der Straßenreinigung verletzt oder geschädigt, können Schadensersatzansprüche aus dem Zivilrecht geltend gemacht werden. Dies können z.B. die Kosten für ärztliche Behandlungen, Lohnfortzahlungsansprüche von Arbeitgebern oder auch Ersatz für Sachschäden sein. Unabhängig hiervon können bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung Verwarn- bzw. Bußgelder erhoben werden.

Um all dieses zu vermeiden, darf ich Sie bitten die o.g. Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Dornquast

Für weitere Informationen können Sie die Satzung im Internet unter www.Henstedt-Ulzburg.de → Rathaus → Ortsrecht → Reinigung der öffentlichen Straßen einsehen und ausdrucken. Abdrucke der Satzung werden auch im Rathaus, Zimmer 0.16, ausgehändigt.

Verantwortlich:
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg